

# FOREIGN TRADE

Die Angst des Zoll-Sachbearbeiters  
vor der Haftung ...



**Bernd Stadler**  
Redaktionsbeirat  
FOREIGN TRADE und  
Fachkoordinator Zoll der  
Aussenwirtschaftsrunde e.V.

Vergleichbar mit der permanenten Angst des Torwarts vorm Elfmeter ist die Angst des Zollsachbearbeiters vor der persönlichen Haftung.

Vor fast vier Jahren haben wir das Thema „Haftung“ erstmals in den Fokus der FOREIGN TRADE gestellt. Mit der Ausweitung des Zollschuldnerbegriffs auf den Importsachbearbeiter durch Art. 79 Abs. 3 UZK wurden die ohnehin schon bestehenden Ängste vor einer möglichen persönlichen Haftung von Personen, die im Zollbereich von Unternehmen arbeiten, weiter geschürt. Nicht immer wird verantwortungsvoll mit diesem sensiblen Bereich umgegangen. Das „Geschäft mit der Angst“ scheint einigen Akteuren doch zu verlockend. Die aktuelle Ausgabe greift das nach wie vor schwierige Thema als FOCUS auf und versucht erneut, es sachlich und fachlich fundiert darzustellen.

Wie immer runden aktuelle Beiträge diese Ausgabe ab. So stellen wir u.a. den Stand zur Diskussion über den Ausführerbegriff dar wie auch die unerwarteten Probleme von Importeuren mit der EU-HolzhandelsVO, obwohl sie gar kein Holz importieren. Besonders freue ich mich über das Interview mit Herrn Dr. Schrömbges, der sich in seinem langen, leidenschaftlichen Kampf zur Trennung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer endlich durchgesetzt hat. Seine regelmäßigen Beiträge zu diesem Thema zählen für mich zum Besten, was es in der einschlägigen Fachliteratur gibt.

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns dann endlich auch mal wieder eine der viel zu seltenen, positiven Nachrichten aus der Zollwelt. Der Schweizer Bundesrat hat entschieden, alle Industriezölle zum 1.1.2022 abzuschaffen. Weniger Zollkosten und weniger Verwaltungsaufwand. DANKE – MERCI – GRACIE an unsere Schweizer Nachbarn!

*Bernd Stadler*

# BIG Thinking!

Interview mit Dr. Ulrich Schrömbges

**Redaktion:** Herr Dr. Schrömbges, für den unwahrscheinlichen Fall, dass jemand Sie nicht kennt: Könnten Sie sich unseren Lesern mit einem kurzen Überblick über Ihren Werdegang vorstellen?

**Schrömbges:** Angefangen habe ich bei den Hauptzollämtern Münster, Gronau und Bochum sowie der Oberfinanzdirektion Münster. Dann war ich relativ schnell in der Zollabteilung des BMF (Mineralölsteuerreferat). Von da wechselte ich nach acht Jahren als parteiloser Geschäftsführer zur Arbeitsgruppe Finanzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (zuständig insbesondere für die Verbrauchsteuer-Umsatzsteuerharmonisierung in der EU). Nach zweieinhalb Jahren ging ich vorzeitig zurück ins BMF und übernahm kurz danach das vakant gewordene Außenwirtschaftsrechtsreferat. 1997 trennte ich mich vom BMF und wurde Partner bei Graf von Westphalen. 2008 gründete ich meine eigene Kanzlei Schrömbges + Partner Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwälte Steuerberater mbB (S+P). Meine zuvor beschriebenen Tätigkeiten bilden natürlich auch den Schwerpunkt unserer Kanzlei, wobei neben Zollrecht das Umsatzsteuersystem der innergemeinschaftlichen Lieferungen und der Ausfuhrlieferungen sowie die strafrechtliche und schadenersatzrechtliche Aufarbeitung von Zoll- und Steuerverstößen hinzugekommen ist.

**Redaktion:** Sie bemühen sich seit Jahren um die Durchsetzung eines anderen Verständnisses der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) im Verhältnis zum Zoll. Was liegt oder lag hier im Argen? Können Sie unseren Lesern einen kurzen Problemaufriss geben?

**Schrömbges:** Zollrecht ist weitgehend als unionsrechtliches Gefahrenabwehrrecht konzipiert, weniger auf Einnahmen fokussiert, die Zolleinnahmen lagen 2018 bei 5,1 Mrd. EUR. Das ist bei der nationalen (Einfuhr-)Umsatzsteuer ganz anders.

**DIE UMSATZSTEUER IST DIE ZWEITGRÖSSTE STEUER-EINNAHMEQUELLE DES STAATES, DIE EINNAHMEN AUS DER UMSATZSTEUER LAGEN 2018 BEI GUT 175 MRD. EUR. AUCH VON DAHER IST ES ZIEMLICH UNVERSTÄNDLICH, DIE EUST ALS ZOLL ZU BETRACHTEN, SIE IST ETWAS GANZ ANDERES.**

Das Beispiel, das alles ins Rollen brachte, ist folgendes (Eurogate II): Waren kommen aus China in ein Hamburger Zolllager und werden daraus nach Russland und in die Ukraine verbracht. Die Lagerung war allerdings chaotisch. Daraus resultierte eine „Einfuhrzollschuld“ nach Art. 204 ZK, aber auch eine Einfuhrumsatzsteuerschuld. Das hat bei mir die Frage aufgeworfen: Warum soll der Verstoß gegen die Buchhaltung eine Einfuhr sein und eine EUST als zusätzliche Sanktion nach sich ziehen? Die Waren sind doch wieder ausgeführt, also gar nicht in Deutschland tatsächlich

eingeführt worden. Die Ausfuhr als Objekt der Einfuhrbesteuerung? Das ergibt keinen Sinn, zumal hier die EUST wesensfremd als Sanktionsinstrument für zollrechtliche Verfahrensfehler eingesetzt wird und i.d.R. viermal so hoch anfällt wie der Zoll. Schließlich: Logistikunternehmen können sich von dieser EUST – unter Außerkräftsetzung des umsatzsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatzes – im Wege des Vorsteuerabzugs nicht befreien. Richtig ist also die nunmehr ständige Rechtsprechung des EuGH: Die EUST fällt bei einem Zollverstoß nur noch an, wenn die Ware dadurch zu Verbrauchszwecken in den Wirtschaftskreislauf desjenigen Mitgliedstaats eingeht, der die EUST erheben will.

**Redaktion:** Hätte sich denn diese Auffassung dann nicht mit dem Eurogate II-Urteil vom 2.6.2016 (C-226/14) erledigen müssen bzw. warum hat sie es nicht?

**Schrömbges:** Viele meinen, erst das Fedex-Urteil des EuGH vom 10.7.2019 (C-26/18) hätte die neue Formel vom Eingang in den Wirtschaftskreislauf definitiv festgestellt. Das ist nicht richtig,

**RICHTIG IST VIELMEHR, DASS DIE FINANZGERICHTE DAS EUROGATE II-URTEIL DES EUGH VOM 2.6.2016 NICHT UMGESETZT HABEN, SIE WOLLTEN DIE EUST ALS ZOLL RETTEN, DA, SO BENDER VOM FINANZGERICHT HAMBURG, DAS AUCH SO „BEQUEM“ SEI.**

Richtig ist allerdings auch, dass der EuGH in seinem Eurogate II-Urteil den Begriff der Gefahr verwendet hat. Darauf haben sich die Finanzgerichte „gestürzt“; bestünde auch nur die Gefahr, dass die Nicht-Unionware in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen sein könnte, sei eine Einfuhr gegeben. Das hat skurrile Folgen. Im Fedex-Fall wäre danach in Deutschland eine EUST wegen der Gefahr eines Verbrauchs in Deutschland und in Griechenland eine EUST wegen des tatsächlichen Eingangs der Ware in den Wirtschaftskreislauf entstanden. In der

Tat ist das auch so gehandhabt worden. Das ist, wie der Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona und der EuGH festgestellt haben, einfach nur abwegig. Das Umsatzsteuerrecht kennt keine Gefahr des Vorliegens eines Umsatzes; besteuert wird vielmehr allein, dass ein Umsatz (Leistung, Einfuhr, Erwerb) rein tatsächlich bewirkt wird. Es gibt also keine umsatzsteuerrechtliche Gefahr, sondern nur eine zollrechtliche Gefahr, dass unversteuerte Ware in den Wirtschaftskreislauf gelangt. Das sollten jedenfalls Finanzgerichte wissen. Umsatzsteuerrechtlich geht es immer nur um die Besteuerung des Verbrauchs im Inland.

Zum anderen erklärte der EuGH einige Zeilen später in seinem Eurogate II-Urteil selbst, was er unter Gefahr versteht: Es müssen objektive Umstände vorliegen, die den Eingang in den Wirtschaftskreislauf begründen. Für das Hessische Finanzgericht war diese Deutung des Eurogate II-Urteils auch klar; wegen der entgegenstehenden Auffassung vieler anderer Finanzgerichte hat es dann den EuGH gefragt, ob die Gefahr eines Eingangs in den Wirtschaftskreislauf schon eine Einfuhr sei. Das hat der EuGH in seinem Fedex-Urteil klipp und klar verneint.

**Redaktion:** Wenn man dann das Fedex-Urteil, das im Sommer dieses Jahres veröffentlicht wurde, nochmal in zwei Sätzen zusammenfassen will: Was wurde dadurch geklärt?

**Schrömbges:** Geklärt wurde, erstens, dass der (zollrechtliche) Gefahrbegriff im Mehrwertsteuerrecht nichts zu suchen hat, EUST und Zoll gehen von nun an definitiv getrennte Wege, und zweitens, dass der Eingang in den Wirtschaftskreislauf unabhängig ist von der Art der zollrechtlichen Pflichtverletzung. Allerdings gibt es jetzt Vermutungen, nämlich einmal, dass mit der Verzollung auch eine Einfuhr vorliegt, und zweitens, dass vorschriftswidriges Verbringen über die Grenze und das Entziehen aus der zollamt-

lichen Überwachung auch eine Einfuhr nach sich ziehen können.

**Redaktion:** Wie ist Ihre Erwartungshaltung in Bezug auf die Anwendung? Welche Auswirkungen und Konsequenzen sollten sich zukünftig zeigen?

**Schrömbges:** Das Fedex-Urteil hat die Trennung von Zoll und EUST allgemeiner Ansicht nach besiegelt. Dennoch können oder wollen manche diese Trennung emotional noch nicht nachvollziehen. Manche Finanzgerichte werden wohl versuchen, die tatsächliche Vermutung gegen den Steuerpflichtigen zu richten. Wichtig ist dabei zunächst, dass der Steuerpflichtige den Gang der Ware genau dokumentiert.

Rechtlich gilt aber Folgendes: Nach § 88 AO hat die Zollverwaltung den Steuertatbestand und den Steueranspruch festzustellen, die tatsächliche Ver-

mutung ändert an dieser Beweislastverteilung nichts, sie ist ein Beweiszeichen, ein Indiz, nicht mehr. Ganz konkret: Der Steuerpflichtige muss nicht beweisen, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland verbracht worden ist. Ein Beispiel für die tatsächliche Vermutung wäre etwa: Ware wird aus einem Zolllager oder einem Steuerlager gestohlen; dann darf die Einfuhr in Deutschland vermutet und als gegeben unterstellt werden, falls das HZA den Ort des Verbrauchs nicht feststellen konnte. Hoch interessant sind in diesem Zusammenhang aber auch die Erlöschenstatbestände des neuen Zollrechts.

**Redaktion:** Auch in unserem Nachbarland Österreich hat es in den vergangenen Jahren immer wieder Unmut bei der Auslegung der mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften gegeben – insbe-

SIND SIE MIT IHREM ZOLLWISSEN  
SCHON AN DER GRENZE  
ANGEKOMMEN?



Ihr Zollexperte

**AWOR** 

Unser Zollberatungsservice:

- > Durchführung von Zollaudits
- > Zoll- und außenwirtschaftliche Prozessanalyse
- > AEO-Zertifizierung
- > Exportkontrolle
- > Global Customs Management

Unser Zolldienstleistungsservice:

- > Professionelle Zollarifizierung
- > WuP/Lieferantenerklärungsmanagement
- > Zollanmeldungen
- > Pflege von Zoll- und Außenwirtschaftsdaten

**Dann kommen Sie zu AWOR.**

Ehemalige Zollbeamte, Juristen, Zollespezialisten aus der Industrie, diplomierte Zolldeklaranten und Techniker beraten Sie professionell zu allen Zoll- und Außenwirtschaftsthemen.

Detaillierte Infos zu unseren  
Leistungen finden Sie hier:  
[www.awor-customs.com](http://www.awor-customs.com)

sondere hinsichtlich der Behandlung im Verfahren 42. Welche Änderungen in der Verwaltungspraxis erwarten Sie hier aufgrund des Fedex-Urteils?

**Schrömbges:** In Österreich wird das Steuersystem der innergemeinschaftlichen Anschlusslieferung nach Art. 143 Abs. 1 Buchst. d) MwStSystRL (= VC 42) letztlich als Zollverfahren behandelt und mit existenziell bedrohlichen Konsequenzen für die Logistikbranche unionsrechtswidrig praktiziert.

#### DER SPEDITEUR HAFET IN ÖSTERREICH VER- SCHULDENSUNABHÄNGIG FÜR DIE STEUERBE- TRÜGEREIEN DES IMPORTEURS IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN. SCHLIMMER GEHT'S NICHT.

Das Fedex-Urteil wird diese Praxis nicht verändern, weil es insoweit „nur“ um den Einfuhrbegriff geht. Zwar wäre der „Spuk“ in Österreich beendet, wenn eine Einfuhr im Verzollungsmitgliedstaat verneint würde; denn der Verbrauch findet ja erst im Bestimmungsmitgliedstaat statt. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat dieses Argument aber bereits mit der wenig überzeugenden Erwägung zurückgewiesen, der mit der Verzollung verbundene Statuswechsel sei die Einfuhr. Dieses Argument findet aber in der Rechtsprechung des EuGH keine Stütze, auch weil nach dem Profitube-Urteil des EuGH vom 8.11.2012 (C-165/11) der zollrechtliche Status im Mehrwertsteuerrecht völlig belanglos ist.

Wichtig ist hingegen das Vetsch-Urteil des EuGH vom 14.2.2019 (C-531/17), wonach es offenkundig unverhältnismäßig ist, einem Steuerpflichtigen (hier dem Spediteur) anzulasten, dass dem Staat durch betrügerische Machenschaften Dritter, auf die er keinen Einfluss hat, Steuereinnahmen entgehen. Das bedeutet: Jedenfalls dann, wenn die Ware im Bestimmungsmitgliedstaat angekommen ist, kann dem gutgläubigen Importeur oder Spediteur die EUSt nicht mehr vorgeschrieben werden.

**Redaktion:** Wie ist es Ihres Erachtens eigentlich im Bereich Zoll und Umsatzsteuer insgesamt um die Umsetzung von europäischer Rechtsprechung bestellt? Wird dem EuGH in ausreichender Weise gefolgt?

**Schrömbges:** Die Rechtsprechung des EuGH zum VC 42 wird bislang von der österreichischen Finanzrechtsprechung überhaupt nicht umgesetzt, mit z.T. skurrilen Begründungen. Die Rechtsprechung des EuGH zur Einfuhr ist bislang von deutschen und österreichischen Finanzgerichten obstruiert worden, mit dem Fedex-Urteil wird das jetzt jedenfalls ganz weitgehend aufhören. Allerdings gibt es Fragestellungen, die weder das Fedex- noch das Vetsch-Urteil abdecken.

Erstens: Kann der Spediteur überhaupt Schuldner einer EUSt werden, die ausschließlich die Warenbewegung über die Drittlandsgrenze belastet? Der Spediteur erbringt nur eine logistische Dienstleistung, nämlich die Abgabe der Zollanmeldung. Das aber ist weder Einfuhr noch Drittlandslieferung. Es spricht also vieles dafür, dass Schuldner der EUSt nur der Importeur werden kann, der Verfügungsmacht hat. Dann wäre auch das massive Vorsteuerabzugsproblem der Logistikbranche gelöst, der der Abzug der EUSt als Vorsteuer mit dem unsinnigen Argument verweigert wird, sie hätte keine Verfügungsmacht. Denn hat der Spediteur keine Verfügungsmacht, wird er richtigerweise erst gar nicht Schuldner der EUSt; der Vorsteuerabzug erübrigte sich dann.

Zweitens: Wendet man die neue EUSt-Formel vom Eingang der Ware in den Wirtschaftskreislauf an, so entsteht in folgender Fallkonstellation keine Steuer: Nicht-Unionsware wird unter Zollverstößen i.S.d. Art. 79 UZK nach Deutschland und von dort in einen anderen Mitgliedstaat (B) verbracht, wo sie vermarktet wird. In B kann trotz Vorliegens eines Einfuhrumsatzes (Steuertatbestand) keine

EUSt (Steueranspruch) entstehen, weil der Steueranspruch von der Entstehung einer Zollschuld abhängt, hier ein unsinniges Ergebnis! Dieses Ergebnis müsste auch eintreten, wenn die Ware direkt nach der Verzollung zu Verbrauchszwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, also im Kern die Situation des VC 42 vorliegt. § 21 Abs. 2 UStG, die umsatzsteuerrechtliche Verweisungsvorschrift auf das Zollrecht, bedarf also dringend der Revision. Vorbild könnten etwa die deutschen Verbrauchsteuergesetze sein, die den Steueranspruch von der Zollschuld abgekoppelt haben.

Folgende Fragen gehören folglich dringend zum EuGH:

- a) Ist eine logistische Dienstleistung im Zusammenhang mit der Einfuhr selbst Einfuhr i.S.d. Art. 201 MwStSystRL (Steuerschuldnerschaft bei der Einfuhr)? Meines Erachtens nicht.
- b) Führt der Statuswechsel bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Einfuhr i.S.d. MwStSystRL? Meines Erachtens nicht, er löst aber eine starke tatsächliche Vermutung insoweit aus.

Darüber hinaus muss sich der Steuergesetzgeber mit § 21 Abs. 2 UStG befassen; die unionsrechtliche Grundlage dafür ist spätestens mit dem Fedex-Urteil entfallen.

**Redaktion:** Für die gerade besprochenen Fragen ist die Frage, ob der Tatbestand der Einfuhr im

Sinne von Art. 30 MwStSystRL vorliegt, relevant. Bei Ware, die im Rahmen der Zollunion EU-Türkei mit einer A.TR nach Deutschland gelangt, wird hierzulande die EUSt erhoben. Ist dieses Vorgehen Ihres Erachtens korrekt?

**Schrömbges:** Nein. In der Zollunion mit der Türkei geht es um die Freiverkehrseigenschaft der Ware, die sich nur auf den Zoll bezieht und durch die Warenverkehrsbescheinigung A.TR dokumentiert, wenn nicht sogar begründet wird.

**SIEHT MAN DIE EUST ALS ZOLL AN, WAREN NATÜRLICH ZUM ERHALT DIESES STATUS ZOLL UND EUST ZU ZAHLEN. DAS IST AUCH BIS HEUTE PRAXIS. DA DIE EUST ABER KEIN ZOLL IST, MUSS DIESE PRAXIS BEENDET WERDEN.**

Denn die Ware wird ja nicht in Deutschland vermarktet, sondern stets und nur in der Türkei; wie soll da noch eine deutsche EUSt entstehen können? S+P haben eine entsprechende Eingabe bei der Generalzolldirektion eingebracht; derzeit befasst sich das BMF mit dieser Frage.

**Redaktion:** Unser FOCUS beschäftigt sich mit dem Thema Haftung insbesondere von Mitarbeitern im Zollbereich und zukünftig vielleicht auch noch stärker von Unternehmen. Wenn wir bzgl. des Stichworts Haftung mal bei den Unterschieden von Mehrwertsteuer und Zoll bleiben und den Terminus Verschuldensabhängigkeit dazu nehmen – ist Ihr Eindruck hier, dass das diesbezügliche Recht konform umgesetzt wird?

## ür Ihre geballte Zoll- und Exportkontrollkompetenz



- > Offene Seminare
- > Inhouse-Veranstaltungen
- > Auditierung und Beratung
- > Zollfachwirt/in (brav)®
- > Exportkontrollfachwirt/in (brav)®

**bav** >>>  
Bremer Außenwirtschafts-  
und Verkehrsseminare GmbH

www.bav-seminar.net

kontakt@bav-seminar.net

0421 98 99 29-0



**Schrömbges:** Das Thema Haftung nach der Rechtsprechung des EuGH zum VC 42 bezieht sich auf die Frage, ob der Steuerpflichtige auf die Mehrwertsteuer genauso verschuldensunabhängig haftet wie der Zollpflichtige auf den Zoll. Das hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung eindeutig verneint, eine verschuldensunabhängige Haftung des Steuerpflichtigen im Steuersystem der innergemeinschaftlichen Lieferung gibt es nicht, was die österreichische Rechtsprechung bis heute nicht wirklich verstanden hat oder rechtswidrigerweise nicht akzeptieren will. Die Haftung von Geschäftsführern und Mitarbeitern ist ein ganz anderes Thema – zu dem es übrigens auch Rechtsprechungen des EuGH und der Finanzgerichte gibt –, wir können uns damit gerne gesondert befassen.

**Redaktion:** Darauf kommen wir gerne zurück! Wer Ihren insbesondere auch schriftstellerischen Werdegang der letzten Jahre hat verfolgen können, sieht auch die Leidenschaft, mit der Sie die von Ihnen als relevant identifizierten Fragestellungen verfolgen. Woher stammt Ihre Passion für diese doch eher „trockenen“ Themen und woher die Energie für Ihren Einsatz?



Dr. Ulrich Schrömbges  
Schrömbges + Partner Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
Ballindamm 13, 20095 Hamburg  
E-Mail: [ulrich.schroembges@schroembges.net](mailto:ulrich.schroembges@schroembges.net)  
Internet: [www.schroembges.net](http://www.schroembges.net)

**Schrömbges:** Ich bin mit Leidenschaft dabei, wenn es um die Arbeit geht. Deshalb musste ich auch nach 16 Jahren das BMF verlassen, das bei mir jede Leidenschaft in den letzten Jahren „abgetötet“ hatte. Ich finde Außenwirtschaftsrecht, Verbrauchsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und Zollrecht keinesfalls „trocken“, wenn man sich die dahinter stehenden Sachverhalte anschaut, ich finde das sogar spannend. Die genannten Rechtsbereiche zeichnen sich aber auch dadurch aus, dass sie von einem professionellen juristischen Standpunkt aus betrachtet eher in den Kinderschuhen stecken. Prof. Dr. Altmeppen von der Uni Passau (Gesellschaftsrecht), mit dem ich seit der Referendarzeit befreundet bin, belächelt mich immer ein wenig mit meinem Zoll-, Mineralölsteuer- und Umsatzsteuerrecht.

**MIT DER ZEIT IST ES MEIN HOBBY GEWORDEN, MICH FÜR DIE PROFESSIONELLE WEITERENTWICKLUNG DIESER RECHTSGEBIETE ZU ENGAGIEREN UND VORSCHLÄGE ZU ERARBEITEN, DIE STETS AUF EINEM WEITERDENKEN DER VON MIR BEHANDELTEN KONKRETEN FÄLLE BERUHEN.**

Das bedeutet für mich als „glühenden deutschen Europäer“ auch, das Recht von dem gefährlichen „Mief der Kleingeisterei“ zu befreien, den man noch immer viel zu oft vorfindet (symptomatisch dafür ist etwa auch das Editorial zum Septemberheft der ZfZ). Deshalb bin ich auch ein „Fan“ des EuGH, für den „Big Thinking“ selbstverständlich ist.